



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1908**

24. Seit Einführung der Zivilstandsregister

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

der Firmlinge; 3. Wohnort; 4. Geburtsort; 5. Alter derselben; 6. Zeit (Tag, Monat, Jahr) des Empfangs der hl. Firmung; 7. Namen, Stand und Wohnort der Eltern; 8. Namen, Stand und Wohnort der Firmpaten; 9. Namen des Bischofs, welcher die hl. Firmung erteilt hat; 10. Ort, wo die hl. Firmung gespendet worden ist, und beim Schlusse eines jeden betreffenden Jahres mit dem Datum, dem Kirchensiegel (in Schwarzdruck) und mit der Namensunterschrift des Pfarrers versehen sein.

„Die Neo-Kommunikanten-Register brauchen aber, außer der laufenden Nummer, blos den Namen und das Alter der Neokommunikanten, und den Namen und Wohnort der Eltern, so wie das Jahr des Empfangs der hl. Kommunion anzugeben.“

Formulare und Einband können auf Kosten der Kirchenkasse angeschafft werden.

„Bei denjenigen Gymnasien und sonstigen höheren Lehranstalten, deren Schüler nicht durch den Ortspfarrer, sondern ohne Concurrenz desselben durch den Religionslehrer oder einen geistlichen Lehrer der Anstalt zum Empfange der ersten hl. Kommunion und der hl. Firmung vorbereitet und geführt werden, müssen die Neokommunikanten- und Firmungs-Register durch den betreffenden Geistlichen der Anstalt geführt werden. Die Herrn Landdechanten müssen sich bei der Pfarrvisitation auch diese Register vorlegen lassen und über den Befund derselben in dem Visitationsberichte sich äußern.“

Da die Kirchenbücher zugleich im Interesse des Staates geführt wurden, so ergingen zuzeiten auch Verordnungen von seiten der Staatsbehörden, z. B. bezüglich Trauung von Militärpersonen und Ausländern, Einreichung von Auszügen zu militärischen und anderen Zwecken, über Gebührenfreiheit von Attesten, über Verpflichtung zur Erstattung der für die Eintragung ins Kirchenbuch nötigen Anzeige, auf die hier nicht näher eingegangen werden braucht.<sup>1</sup>

#### 24. Seit Einführung der Zivilstandsregister.

Der Einführung des Zivilstandsgesetzes und der zeitweiligen staatlichen Beschlagnahme der Kirchenbücher mancher Gemeinden im Kulturkampfe geschah bereits Erwähnung. Seit Führung der staatlichen Personenstandsregister kümmerte sich der Staat nicht mehr um die Weiterführung der bis dahin geführten Kirchenbücher. Die kirchliche Registerführung aber kam an manchen Orten durch die Kulturkampfverhältnisse kürzere oder längere Zeit ins Stocken. In ganz verwaisten Gemeinden nämlich wurden die heiligen Handlungen bald von diesem, bald von jenem Priester vorgenommen; bald kam ein auswärtiger Priester heimlich und verstoßen in die Gemeinde, bald gingen die Gläubigen hierhin oder dorthin in eine Nachbargemeinde; Beerdigungen mußten ohne Geistlichen vorgenommen werden. Als durch die ersten Friedensgesetze die Anstellung von Hilfsseelsorgern ermöglicht wurde, wurden diese, und zwar durch besondere Verfügung, mit der Kirchenbuchführung betraut und ihnen die beschlagnahmten Kirchenbücher ausgeliefert, dies auch durch das Regierungs-Amtsblatt bekanntgegeben. Am 25. Juli

<sup>1</sup> Vgl. Aml. Kirchenblatt 1855, 99; 1856, 18; 1860, 8; 1861, 26; 1862, 35 und 89; 1865, 4; 1868, 18; 1869, 67; 1870, 121; 1872, 17; 1873, 27; 1886, 54; 1892, 44.

1881 erließ das Kapitularvikariat (Drobe) eine Verfügung, worin „den in solchen Pfarreien befindlichen Herren Geistlichen und besonders denjenigen Herren, in deren Händen sich jetzt diese Bücher befinden“, aufgegeben wurde, „etwaige Lücken in denselben ungesäumt auszufüllen, und den Herren Landdechanten oder Definitoren zum Behufe weiterer Berichte an uns baldigst, daß dies geschehen ist, anzuzeigen“.

Nachdem durch ein weiteres Friedensgesetz die Anstellung von Pfarrverwesern ermöglicht worden war, schrieb der Bischof Drobe am 20. Mai 1887 an die Oberpräsidenten von Westfalen und Sachsen, das bisherige Verfahren der besonderen Ermächtigung zur Fortführung der Kirchenbücher werde „in Zukunft ordnungsmäßig angestellten Pfarrverwesern gegenüber nicht mehr zu beobachten sein, da diese mit der Übertragung des Amtes eines Pfarrverwesers auch die Berechtigung zur Fortführung der Kirchenbücher erhalten. In der Voraussetzung, daß Ew. Hochwohlgeboren mit dieser Auffassung einverstanden sind, darf ich wohl von den seither üblichen besonderen Mittheilungen in Betreff der Führung der Kirchenbücher bei eintretenden Pfarrvakanzan Abstand nehmen“. — Die Oberpräsidenten erklärten sich mit dieser Auffassung einverstanden, baten jedoch um Mittheilung über die Bestellung der Pfarrverweser in den einzelnen Fällen behufs Mittheilung an die Behörden (Sachsen) bezw. Bekanntmachung im Amtsblatte (Westfalen).

Am Ende der achtziger und zu Anfang der neunziger Jahre kam es, besonders in der Provinz Sachsen, öfter vor, daß Taufscheine begehrt wurden für solche katholisch Getaufte, die in eine protestantische Schule aufgenommen oder protestantisch konfirmiert werden sollten oder für solche, die sich protestantisch trauen lassen wollten. Manche Pfarrer trugen Bedenken, zu den genannten Zwecken Bescheinigungen auszustellen und verweigerten sie, was zu mehrfachen Beschwerden führte. Infolgedessen wandte sich der Oberpräsident der Provinz Sachsen am 7. Oktober 1895 an den Bischof mit dem Ersuchen, die katholischen Pfarrämter anzuweisen, Taufscheine und Bescheinigungen über andere Kirchenbucheintragungen auch zu den erwähnten Zwecken „an die Betheiligten, bezw. an die Eltern oder Vormünder derselben — nicht etwa an die evangelischen Pfarrämter oder dritte, nicht betheiligte Personen — zu verabsolgen“. Er wies dabei hin auf die im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten auf Anregung der Oberpräsidenten von Schlesien und Rheinland bereits ergangenen Verordnungen des Kardinal-Fürstbischofs von Breslau vom 4. September 1891, des Generalvikariats zu Trier vom 10. Januar 1892 und des Kardinal-Erzbischofs von Köln vom 29. März 1892 und bemerkte, der Evangelische Ober-Kirchenrat habe die Konsistorien ermächtigt, die evangelischen Geistlichen mit gleichartigen Anweisungen zu versehen; das Konsistorium sei zu gleicher Anweisung bereit, wenn der Bischof sich gleichfalls bereit finden würde. Darauf erließ der Bischof unter dem 7. November eine Verfügung in dem gewünschten Sinne an die Geistlichen in Sachsen und machte dem Oberpräsidenten am selben Tage Mittheilung.

Am 27. Dezember desselben Jahres schrieb dann der Oberpräsident von Westfalen an den Bischof, eine gleiche Anordnung sei auch für die hiesige Provinz wünschenswert; das Konsistorium habe auf seine Anfrage

bereits bejahend geantwortet; er ersuche um gleiche Anweisung für die katholischen Geistlichen, worauf er auch das Konsistorium zu gleicher Anweisung veranlassen werde. Der Bischof erklärte sich unter dem 9. Januar 1896 bereit zu dem Erlaß, den er auf den demnächstigen Dekanatsversammlungen werde bekanntgeben lassen. Die Verfügung vom 30. Mai an die Landdechanten zur Mitteilung an die Pfarrer bei der Dekanatskonferenz lautete: „Nach vorhergegangenen Verhandlungen mit den resp. Herren Oberpräsidenten haben sich die hochwürdigsten Herren Bischöfe veranlaßt gesehen, zu gestatten und zu bestimmen, daß die Pfarrer Kirchenbuchsauszüge an die zum Empfange berechtigten Personen oder an deren Eltern oder Vormünder verabfolgen lassen, auch wenn die Zeugnisse zur nichtkatholischen Trauung, zur Konfirmation oder zur Aufnahme in eine nichtkatholische Schule Verwendung finden sollen. Die protestantischen Geistlichen sind angewiesen, vice versa ein gleiches Verfahren einzuhalten.“

Unter dem 24. April 1901 wurde die Regierung in Arnberg beim Bischofe vorstellig, es sei wiederholt vorgekommen, daß in den alten Kirchenbüchern von den Pfarrern Änderungen vorgenommen seien; sie ersuche, darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Verfahren unstatthaft sei, „da es sich um amtliche Urkunden handelt, deren Abänderung nur nach Aufklärung des Sachverhalts mit Genehmigung und auf Anordnung der staatlichen Aufsichtsbehörde, d. i. der königlichen Regierung zulässig ist.“ Darauf erging eine Verordnung am 2. Mai 1901 mit fast gleichen Worten.<sup>1</sup>

Im Jahre 1904 wies der Abgeordnete Windler im preussischen Abgeordnetenhaus bei Beratung des Haushaltsplanes hin auf die hohe Bedeutung der Kirchenbücher für die Familien- und Ortsgeschichte, welche sich stets wachsenden Interesses erfreue, und regte an, den kirchlichen Organen Sorgfalt bei der Aufbewahrung dieser Urkunden zur besonderen Pflicht zu machen, was auf verschiedenen Seiten Zustimmung fand. Infolgedessen richtete der Kultusminister eine Anfrage an die evangelischen Kirchenbehörden — die Anregung richtete sich zunächst nur nach der evangelischen Seite — wegen der betreffend sichere, insbesondere feuersichere Aufbewahrung der Kirchenbücher getroffenen Maßnahmen. Das Ergebnis gab Anlaß zu zwei Ministerialerlassen. Als die Angelegenheit im Frühjahr 1905 in der Budgetkommission wieder zur Sprache gebracht wurde, wurde bemerkt, daß die katholischen Kirchenbücher doch dasselbe Interesse vom historischen und kulturhistorischen Standpunkte hätten, worauf der Minister sich bereit erklärte, auch an die Bischöfe mit einer entsprechenden Anregung heranzutreten.<sup>2</sup>

Der Kultusminister wandte sich insolgedessen am 29. Juni genannten Jahres auch an die Bischöfe und gab zu erwägen, die Aufbewahrung der Kirchenbücher zum Gegenstande der Erörterung und allgemeinen Anordnung zu machen und sandte am 16. August noch Abschrift eines in derselben Angelegenheit ergangenen Erlasses an die Konsistorien, dahingehend, zu erwägen, auf welche Weise bei den nächstbeteiligten Organen allseitig das wünschenswerte Verständnis für den historischen und kulturhistorischen Wert kirchlicher Urkunden, insbesondere der Kirchenbücher, und dementsprechend

<sup>1</sup> Amtl. Kirchenblatt 1901, Stück 9 Nr. 34.

<sup>2</sup> Stenogr. Bericht der 144. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 21. Febr. 1905, Sp. 10254 f.

das andauernde Interesse an deren Erhaltung gefördert werden könnte. — Der Bischof antwortete am 24. Oktober, die Kirchenbücher würden sorgfältig geführt und aufbewahrt; durch die Dechanten werde jährlich revidiert und berichtet; er selbst nehme etwa alle fünf Jahre gelegentlich der Firmungsreisen Einsicht in die Kirchenbücher. Duplikate seien nicht vorhanden; von den alten Kirchenbüchern solche anzufertigen, werde vielen armen Gemeinden große Kosten verursachen.<sup>1</sup>

Am 13. September 1905 erging ein Oberpräsidialschreiben an den Bischof des Inhalts: Bei den Ministern der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ist zur Sprache gebracht, daß Legitimationen vorehelich geborener Kinder, welche bei den Geburtsregistern angemeldet worden sind, vielfach nicht zum Vermerk in die Taufbücher der Kirchengemeinden gelangen und infolgedessen bei späteren Taufbescheinigungen legitimierte Kinder als uneheliche bezeichnet werden. Es sind daher Erwägungen darüber im Gange, wie die Kirchenbücher mit den Standesregistern in dieser Beziehung am besten in Einklang zu bringen seien.

Seitens der evangelischen Kirchenbehörden ist durch eine Umfrage festgestellt worden, daß in der Tat hier ein Übelstand vorhanden ist. Allgemein wird beklagt, daß Tauffcheine der unehelich geborenen Kinder, welche bei Einschulung, Konfirmation oder Trauung erfordert werden, nicht selten mit den standesamtlichen Geburtscheinen nicht übereinstimmen, so daß die Identität der betreffenden Personen nicht ohne weiteres feststeht. Die alsdann entstehenden Verhandlungen bringen dann für die Erwachsenen peinliche Verlegenheiten und für die Kinder, welche durch sie erst hinterher von dem Makel ihrer Geburt Kenntnis erhalten, schmerzliche Beschämung. Hiervon abgesehen erscheint es auch unerwünscht, wenn die Fälle sich häufen, in welchen eine und dieselbe Person über Atteste verfügt, welche auf verschiedene Namen lauten und deren mißbräuchliche Benutzung nicht ausgeschlossen ist. „Es besteht somit ein allgemeines und öffentliches Interesse an der tüchtigsten Wahrung genauer Übereinstimmung der Standesamtsregister und der Kirchenbücher in allen die Standesverhältnisse berührenden Beurkundungen, insbesondere bezüglich der nach § 26 des Zivilstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgänge.“ — Eine allgemeine Anweisung an die Standesbeamten, den Kirchenbuchführern über jede Eintragung einer Veränderung des Personenstandes Benachrichtigung zugehen zu lassen, ist nicht angängig; nach § 21 der Bekanntmachung des Bundesrats betreffend Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 25. März 1899 ist den Geistlichen und Religionsdienern nur die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten. Um deshalb die Kirchenbuchführer von den nach § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgängen in Kenntnis zu setzen, kommt in Frage, ob das Verfahren einzuschlagen ist, welches zurzeit beobachtet wird, um den Pfarrämtern zu ermöglichen, sich darüber zu vergewissern, ob die Trauungen und Taufen überall nachgesucht werden. In Ost- und Westpreußen, Schleswig-Holstein und Rheinland machen die Standesbeamten den Pfarrämtern

<sup>1</sup> In der Erzdiözese Eöln werden in großen Pfarreien Duplikate geführt von den Tauf- und Trauungsbüchern. Auch in einigen protestantischen Bezirken, z. B. Kassel, werden noch Duplikate von den kirchlichen Registern geführt und gesondert aufbewahrt.

auf Grund besonderer Vereinbarungen freiwillig, soweit erforderlich, gegen eine aus der Kirchenkasse zu gewährende mäßige Vergütung, periodisch, sei es vierteljährlich oder monatlich, über die stattgefundenen Geburten und Eheschließungen nach einem Schema Mitteilung. Der Bischof wird ersucht um Äußerung darüber, ob Bedenken vorliegen gegen die Erstreckung dieser freiwilligen Mitteilungen auf die nach § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgänge.

Der Bischof erwiderte unter dem 10. Oktober, auch er halte eine Übereinstimmung der Kirchenbücher mit den Standesregistern in allen die Standesverhältnisse berührenden Beurkundungen für wünschenswert und jene auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgenden Mitteilungen für zweckmäßig. Sobald die Standesbeamten diesbezügliche Anweisung erhalten haben, werde er die Pfarrer mit Weisung versehen. — Unter dem 19. Februar 1908 erging dann der Bescheid des Kultusministers: „Der Herr Minister des Innern hat Anweisung gegeben, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandsgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbald nach der Eintragung des vorgeschriebenen Randvermerks dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostenfrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsortes und falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramtes im Zweifel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Erzpriester bezw. den Bischof zu richten.“ — Hiervon gab das Generalvikariat den Pfarrern unter dem 12. März Kenntnis „mit der Maßgabe, daß über diese standesamtlichen Eintragungen auch in den Kirchenbüchern ein Vermerk zu machen ist“.<sup>1</sup>

### 25. Schluß.

Durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes sind zwar nicht alle, aber doch bei weitem die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über Kirchenbuchführung aufgehoben. Der Staat nimmt seitdem keinen unmittelbaren Einfluß mehr auf die kirchliche Registerführung; die Kirche hat wieder freie Hand bekommen und kann sich dabei einrichten nach ihren Zwecken und Bedürfnissen. In einigen Diözesen hat man das auch getan und die Kirchenbuchführung neu geordnet; z. B. in der Diözese Culm mit Verordnung vom 25. Oktober 1874, in der Diözese Ermland durch Verordnung vom 24. November 1874. Falls ich hier einen Wunsch äußern dürfte, wäre es dieser, zu erwägen, ob nicht auch bei uns wenigstens eine Neuzusammenstellung aller für die Kirchenbuchführung jetzt maßgeblichen Bestimmungen ratsam wäre. Die im Laufe des vorigen Jahrhunderts je nach Bedürfnis erlassenen Verordnungen sind zum Teil wieder außer Übung gekommen, zum Teil seit dem Zivilstandsgesetz gegenstandslos geworden. So können sich in einigen Stücken über das, was

<sup>1</sup> Amtl. Kirchenblatt f. d. Diözese Paderborn 1908, S. 54. — Der mehrerwähnte § 26 des Personenstandsgesetzes lautet: „Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.“